

Kritik des Klimastrafrechts

Christoph Burchard / Finn-Lauritz Schmidt

I. Einführung

In den letzten acht Jahren (2014–2022) wurden die höchsten Jahresmitteltemperaturen seit dem Beginn der wissenschaftlichen Temperatur- und Wetteraufzeichnungen im Jahr 1850 gemessen.¹ Diese klimatologische Tatsache ist nur ein weiteres Warnsignal dafür, dass der menschengemachte Klimawandel real ist; und dass man trotz aller Scheu vor Alarmismus nicht davor zurückschrecken sollte, von einer akuten Klimakrise zu sprechen, ja gar von einer sich immer klarer abzeichnenden Klimakatastrophe. Umso wichtiger ist es, den Klimaschutz auf allen Ebenen zu intensivieren und dabei auch die Rolle des Strafrechts auszuloten.² Daher mag es umso befremdlicher sein, dass wir in diesem Beitrag eine Kritik des Klimastrafrechts formulieren. Präziser: Wir kritisieren ein Klimaschutzstrafrecht *de lege ferenda* und die damit verknüpfte Vorstellung, gerade mit strafrechtlichen Mitteln eine Prävention bzw. Mitigation des potenziell katastrophischen Klimawandels bewirken zu können.

Doch genau dazu besteht Anlass, um effektivem Klimaschutz tatsächlich Vorschub zu leisten. Ein vorschnell als „schärfstes Schwert“ (miss-)verstandenes Klimastrafrecht kann dysfunktionale Effekte zeitigen. Es kann dem notwendigen Umbau unserer Gesellschaft(en) im Wege stehen, uns mit zu viel Selbstberuhigung beschwichtigen und sogar „die Mächtigen“ (die großen „Klimasünder“, die „Hauptklimaverbrecher“ etc.) schützen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des überschaubaren Ertrages des seinerzeit mit ähnlichen Verheißungen auf den Plan gerufenen Umweltstrafrechts

1 Provisional State of the Global Climate 2022, World Meteorological Organization [WMO], https://library.wmo.int/doc_num.php?explnum_id=11359 (Stand 5/23).

2 Für die deutsche Strafrechtswissenschaft richtungsweisend *Satzger*, in: Bondi ua (Hrsg) *Studi in onore di Lucio Monaco*, 2020, S. 1001 (mit dem treffenden Titel: „Alle sprechen vom Klimaschutz – nur nicht die Strafrechtswissenschaft!“), vgl. aber schon *Frisch*, GA 2015, 427. Vorläufer aus der angloamerikanischen, eher kriminologisch-umweltsoziologisch als strafrechtswissenschaftlich geführten Debatte sind ua *Byrne*, *Carbon & Climate Law Review* 4 (2010), 278, 283 ff.; *White*, *Climate change criminology* 2018 und *Cramer*, *Carbon Criminals. Climate Crimes* 2020.

setzen wir nicht nur ein Fragezeichen hinter die Hoffnung, dass sich die Klimakrise mittels eines Klimastrafrechts verhindern oder zumindest abschwächen lässt. Vielmehr befürchten wir, dass ein (schlecht gemachtes) Klimastrafrecht — oder eine nicht hinreichend ausgreifende Diskussion darüber — uns in der trügerischen Gewissheit ruhen ließe, das für den Klimaschutz normativ Richtige zu tun, während das tatsächlich Notwendige nicht angegangen würde (hierzu im Einzelnen unten III.). Wir regen daher an, den Klimaschutz nicht vom Klimastrafrecht, sondern von den planetaren Klimagesellschaften her zu denken, in deren Rahmen ein kritisch reflektiertes Strafrecht eine klimaschützende Rolle spielen kann (hierzu sehr summarisch unten IV.).

In diesem Sinne will unsere Kritik des Klimastrafrechts konstruktiv sein. Wir werden daher nicht alle Routen der Kritik an allen Formen des Klimastrafrechts durchschreiten, sondern uns hier wie dort auf bestimmte Punkte konzentrieren. Wesentliche seiner Prämissen *arguendo* teilend, werden wir nicht ein Klimastrafrecht in toto in kritischer Absicht in den Blick nehmen, sondern als Ausschnitt davon ein als politisches Transformationsstrafrecht auftretendes Klimaschutzstrafrecht, das den Klimawandel mit den Mitteln des Strafrechts abwenden oder abmildern will (zu den notwendigen Einordnungen und Verortungen sogleich unten II.).

II. Einordnungen

Zunächst zum Gegenstand unserer Kritik, einem Klimaschutzstrafrecht(oder auch Klimawandelpräventionsstrafrecht) als Ausschnitt des sich in seinen Konturen bereits gegenwärtig herausbildenden Klimastrafrechts. Dieses werden wir zunächst systematisch und dann inhaltlich einordnen (unten 1. und 2.), bevor wir unsere Kritik u.a. zeitdiagnostisch und strafrechtstheoretisch positionieren (unten 3.), womit wir zugleich auch die weltanschaulichen Hintergründe eines Klimaschutzstrafrechts schärfen.

1. Klimaschutzstrafrecht

Klimastrafrecht im weitesten Sinne lenkt als Leit- und Diagnosebegriff³ den Blick auf die vielfältigen und mitunter auch widersprüchlichen Herausforderungen, derer sich Kriminalpolitik, Dogmatik und Strafrechtspflege im *Anthropozän* stellen müssen, d.h. in einem Zeitalter, in dem der Mensch zur entscheidenden Einflussgröße für die ökologischen Prozesse auf der Erde geworden ist, insbesondere in dem er einen krisenhaften Klimawandel herbeigeführt hat.⁴ Es wirft dabei ein (begrenzt und begrenzendes) Schlaglicht auf die sich politisch, theoretisch und praktisch einstellenden Veränderungen der gesamten Strafrechtsordnung unter dem Eindruck des Klimawandels und seiner gesellschaftlichen Folgen (im Allgemeinen und im Besonderen Teil des materiellen Strafrechts, im Sanktionen-, Prozess-, Rechtshilfe- und Strafvollzugsrecht, in der Kriminologie etc.). In diesem weiten Sinne verstanden, ist das Klimastrafrecht keine bloße Imagination, sondern eine sich bereits gegenwärtig herausbildende strafrechtliche *Querschnittsmaterie*.⁵ Dies wird beispielsweise deutlich, wenn man sich die seit Monaten medial omnipräsenten Formen umwelt- und klimaaktivistisch motivierten zivilen Ungehorsams samt der Debatten um deren strafrechtli-

3 *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 1 begreifen das Klimastrafrecht „als Rechtsbegriff der Zukunft.“

4 Der Begriff des Anthropozäns taucht erstmals auf bei *Crutzen*, *Nature* 415 (2002), 23, 23.

5 Beispiel- und ausschnittshaft kompilierend: Bewältigung von großen Migrationsbewegungen im Falle von durch den Klimawandel bedingten Hungersnöten; neue Straftaten oder neu zu bewertendes Strafrecht, etwa beim sog. „Wasserdiebstahl“ oder bei „Fake News“-Kampagnen, die den Klimawandel leugnen; Neujustierung der strafrechtlichen Erfolgsorientierung (hierzu *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 11) oder Abwendung von derselben (einschließlich der notwendigen Kausalitäts- und Erfolgszurechnung, hierzu *Satzger*, in: Engelhart ua (Hrsg) *Digitalisierung, Globalisierung und Risikoprävention: Festschrift für Ulrich Sieber zum 70. Geburtstag*, 2021, S. 1276 f.) samt Hinwendung zu abstrakten Gefährdungsdelikten (als bekanntes Charakteristikum des sog. „modernen Strafrechts“ in der „Risikogesellschaft“; hierzu *Prittwitz*, *Strafrecht und Risiko* 1993, S. 239 ff.); teilweise Entkopplung eines Klimastrafrechts von behördlichen Genehmigungen (s. noch unten III.2.); Einführung spezifischer „smart sanctions“, etwa zur Kompensation klimaschädlichen Verhaltens (z.B. durch Wiederaufforstung; richtungweisend *Satzger*, in: Bondi ua (Hrsg) *Studi in onore di Lucio Monaco*, 2020, S. 1007); notwendige Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen, um transnationalen Klimastraftaten Herr zu werden; Etablierung menschenrechtskonformer Haftbedingungen in Zeiten extremer Hitzewellen. Dazu und zu weiteren Aspekten vgl. *Levenson* *Envtl. L.* 51 (2021), 333 und *Harv. L. Rev.* 2022, Chapter One, 1544, 1548 mwN.

che Einordnung vor Augen führt (siehe zu diesbezüglichen notstandsdogmatischen Aspekten *Bönte*, S. 163, *Zerbes*, S. 503 und *Sarfraz*, S. 541).

Als Ausschnitt dessen umfasst das *Klimastrafrecht im engeren Sinne* die Summe aller Rechtsnormen aus dem Kriminalstraf- und dem sonstigem Sanktionen-, insbesondere dem Ordnungswidrigkeitenrecht,⁶ welche die Straf- und Sanktionierbarkeit von Zurechnungsobjekten (in erster Linie Menschen, ggf. aber auch Verbände wie Unternehmen oder sonstige Kollektive wie Staaten⁷) begründen oder ausschließen⁸ – und die durch Verhaltens- und Sanktionsnormen steuernd auf den Klimawandel sowie dessen Folgen Einfluss nehmen wollen.

In diesem Sinne adressiert ein *Klimawandelfolgenstrafrecht* sozialschädliche Verhaltensweisen, die erst durch den Klimawandel (vermehrt) auftreten⁹ und/oder erst dadurch ihre spezifische Sozialschädlichkeit erfahren.¹⁰ Demgegenüber¹¹ tritt ein *Klimaschutzstrafrecht* – und darauf werden wir uns im Folgenden fokussieren – mit dem Ziel an, den menschengemachten Klimawandel zu verhindern oder abzuschwächen.¹² Dazu setzt es an den Ursachen des anthropogenen Klimawandels an. Es stellt also insbesondere die unmittelbare oder mittelbare Mitwirkung an der rechtswidrigen Emis-

6 Für ein solchen weiten Begriff des Klimastrafrechts zu Recht *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 1.

7 Fingerzeig in Art. 6, 7 des Richtlinienvorschlag der EU-Kommission, COM (2021), 851 final vom 15.12.2021.

8 Zur Perspektive der Entkriminalisierung in Bezug auf Klimaproteste vgl. *Bönte*, HRRS 2021, 161, 172; *Rausch*, Colum. J. Envtl. L. 44 (2019), 553, 556 ff.

9 *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 1.

10 Die sog. *Green Criminology* weist in diesem Kontext auf das Ringen um immer knapper werdende Lebensräume und ökologische Ressourcen. Als mögliche Straftaten werden beispielsweise „*climate change induced displacement*“ oder Wasserdiebstahl diskutiert, vgl. *Byrne*, CCLR 4 (2010), 278, 283 ff.

11 Zu dieser Abgrenzung *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 1 Fn 2.

12 Die Debatte über ein Klimaschutzstrafrecht weist Überschneidungen zu Forderungen nach der Einführung eines völkerstrafrechtlichen „Ökozid“-Straftatbestandes auf, denn auch wenn sich der „Ökozid“-Ansatz nicht nur dem Schutz des Klimas bzw. der Atmosphäre verschrieben hat, sondern der gesamten planetarischen und außerplanetarischen, belebten und unbelebten Natur, handelt es sich in beiden Fällen der Sache nach um eine Erweiterung des strafrechtlichen Umweltbegriffs. Vgl. dazu Independent Expert Panel for the Legal Definition of Ecocide, Commentary and Core Text, S. 11: „Environment means the earth, its biosphere, cryosphere, lithosphere, hydrosphere and atmosphere, as well as outer space.“ (<https://www.stopecocide.de/egaldefinition>, Stand 5/23); in der Konzeption deutlich abweichend *Hotz*, ZStW 133 (2021), 861, 903 f.; zur Kritik *Ambos*, Besserer Umweltschutz durch Völkerstrafrecht?, FAZ v. 02.07.2021; *Bock*, ZRP 2021, 187.

on von Treibhausgasen¹³ wie auch an der rechtswidrigen Zerstörung natürlicher Senken (u.a. Wälder, Moore, Ozeane und Polargebiete) unter Strafe.¹⁴

2. Klimaschutzstrafrecht als politisches Transformationsstrafrecht

Ein Klimaschutzstrafrecht wird von der Erwägung getragen, dass – um es mit *Satzger* zu sagen – „eine Klimaverschlechterung eine ernsthafte Gefahr für die gesamte Menschheit, die sie umgebende Pflanzen- und Tierwelt sowie für alle kulturellen Errungenschaften“ darstellt.¹⁵ Die Abwendung bzw. Eindämmung von menschengemachten Klimaverschlechterungen wird allein durch tiefgreifende Veränderungen des sozialen, wirtschaftlichen, politischen etc. *Status quo* zu erreichen sein. Ein Klimaschutzstrafrecht soll hierzu – so seine Vertreter – einen entscheidenden Beitrag leisten.¹⁶ Und zwar wohl u.a. dadurch, dass ein „normatives Klima *pro* Klimaschutz“ geschaffen, die besagten klimaschädlichen Verhaltensweisen *qua* Straf- oder Sanktionsdrohung tatsächlich verhindert und trotzdem geschehende Klimaschädigungen *qua* „smarten Sanktionen“ kompensiert werden. Ein Klimaschutzstrafrecht soll mit anderen Worten Antworten auf den Klimawandel als „zentraler Frage der Menschheitsgeschichte“¹⁷ liefern.

In dieser hier *arguendo* geteilten Deutung kann einem Klimaschutzstrafrecht nicht entgegengehalten werden, dass sich dem Klimawandel als Krise globalen Ausmaßes kaum auf nationaler oder regionaler, z.B. europäischer

13 Dies fordernd *White*, *Climate Change Criminology* 2018, S. 117. Die Bußgeldvorschrift des § 32 Abs. 3 Nr. 1 TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) mag als konkretes Beispiel dafür dienen, wie eine verwaltungsakzessorische strafrechtliche Vorschrift ausgestaltet werden könnte.

14 *Mittelbar* sind solche Verhaltensweisen für den Klimawandel ursächlich, die direkte oder indirekte wirksame Umweltschutzmaßnahmen verhindern oder die Verschwendung und damit einen erhöhten, treibhausgasintensiven Ressourcenverbrauch befördern. Das Spektrum denkbarer Verhaltensweisen könnte dann von *Greenwashing* (Überblick zur Strafbarkeit *de lege lata* bei *Kasiske* WM 2023, 53; vgl. ferner *Schmidt* NK 2024/01) und *Climate Fraud* über geplante Obsoleszenz bis hin zur Leugnung des Klimawandels reichen. Letztere von *Tucker*, *Ecology L.Q.* 39 (2012), 831, 849 ff. auf der Grundlage der US-amerikanischen Rechtslage aufgestellte Forderung muss nach hiesigem Rechtsverständnis irritieren, vgl. zur Verfassungsmäßigkeit des § 130 Abs. 3 und Abs. 4 StGB nur BVerfG, Beschl. v. 4.11.2009, 1 BvR 2150/08, NJW 2010, 47, 51.

15 *Satzger*, in: Engelhart ua (Hrsg), *Digitalisierung, Globalisierung und Risikoprävention: Festschrift für Ulrich Sieber* zum 70. Geburtstag, 2021, S. 1275.

16 So dezidiert *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 2.

17 *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 2.

Ebene Einhaltung gebieten lasse – so eine immer wieder zu hörende Kritik.¹⁸ Denn auch und gerade ein nationales oder regionales Klimaschutzstrafrecht kann, selbst wenn sein Strafverfolgungsapparat entsprechend radiert ist,¹⁹ eine internationale Vorreiterrolle beanspruchen. Es kann die internationale Debatte prägen und vor sich hertreiben.²⁰ Dass eine globale Harmonisierung oder gar eine kosmopolitische Zentralisierung des Klimaschutzstrafrechts zwangsläufig vonnöten sei, um dem Klimawandel effektiv begegnen zu können, entpuppt sich so als idealisierender Appell. Dieser perpetuiert in seiner Irrealität den *Status quo*.

Damit tritt uns das *Politische* des Klimaschutzstrafrechts entgegen. Als Transformationsstrafrecht zielt es (bzw. seine Vertreter) auf einen zunächst nationalen oder regionalen, dann aber globalen Wandel unserer normativen Leitideen wie realen Lebenswirklichkeiten. Der politische, *sub specie* transformative Anspruch zeigt sich darin, dass mit dem Klimaschutzstrafrecht kontingente Entscheidungen über konfligierende Interessen (und seien diese wie etwa ein stures „Weiter-So!“ auch vermeintlich irrational) getroffen und dadurch menschliche Agency zum Ausdruck gebracht werden.²¹ Das Klimaschutzstrafrecht wird dabei wie seinerzeit auch das Umweltstrafrecht mit einem *normativen Überschuss* versehen,²² das heißt es

18 Vgl. dazu *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 32 ff.

19 Ein Klimaschutzstrafrecht dürfte strafenwendungsrechtlich wohl einen globalen Anwendungsradius für sich in Anspruch nehmen dürfen, vgl. dazu *Satzger*, in: Bondi ua (Hrsg) *Studi in onore di Lucio Monaco*, 2020, S. 1017; *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 25 ff.

20 Dies entspricht auch der im „*Green Deal*“ der Europäischen Union angestrebten „Führungsrolle bei den internationalen Bemühungen“ im Umwelt- und Klimaschutz, vgl. EU-Kommission, *Der Europäische Grüne Deal v. 11.12.2019*, COM (2019) 640 final, S. 3. Analytisch ergeben sich ferner interessante Parallelen zum Völkerstrafrecht, vgl. *Werle*, JZ 2012, 373, 379 f.

21 Die zweite Dimension des Politischen des Klimaschutzstrafrechts findet sich in der diskursiven Verleugnung seines politischen Charakters. Konkret in seiner Szentifizierung, Konstitutionalisierung und Moralisierung, mit der ein strafrechtlicher Klimaschutz als notwendig, natürlich oder alternativlos hingestellt wird. Hier ist nicht der Ort für eine entsprechende Diskursanalyse. S. daher nur illustrativ *Wood/Flinders Policy & Politics* 42 (2014), 151–156 ff. Vgl. allgemein und mwN zum Drang des Politischen in seine Negation als Ausdruck des Politischen des Strafrechts *Burchard*, in: *Silva-Sanchez ua (Hrsg) Festschrift für Cornelius Prittwitz zum 70. Geburtstag: Strafrecht als Risiko*, S. 86.

22 Ausweislich der dem 18. StrÄndG vom 28.3.1980 zugrunde liegenden Gesetzgebungsmaterialien sollte die Konzentration des Umweltstrafrechts im StGB „den sozial-schädlichen Charakter solcher Taten verstärkt ins Bewusstsein der Allgemeinheit bringen“, vgl. BT-Drs. 8/2382 S. 1, 9 f.

soll sozialen Wandel nicht bloß nachholend abbilden,²³ sondern diesen mittels *narrativer Normexpression* anstoßen und anleiten. Auf die sich verschränkenden Ebenen der inneren und äußeren Normwirksamkeit gewendet bedeutet das: Einerseits soll instrumentell-regulativ *qua* Verbot und Zwang die Faktizität klimaschützender Normen her- und sichergestellt werden. Andererseits baut das Klimaschutzstrafrecht auf die in Umkehrung des *Jellinek'schen* Diktums von *Kilias* sogenannte „*faktische Kraft des Normativen*“.²⁴ Auf der Basis eines entsprechenden Rechts-, Strafrechts- und Strafzweckverständnis kann und soll das Klimaschutzstrafrecht also als „*moralische Anstalt*“ fungieren, die eine Internalisierung klimaschützender Verhaltensnormen bewirken (Gebot der Klimaneutralität; Verbot der Klimaschädigung) und zu einer Normbefolgung aus innerer Überzeugung anleiten soll.²⁵

3. Positionierung unserer Kritik

Nun, da wir das Klimaschutzstrafrecht samt seiner Intentionen skizzenhaft charakterisiert haben, können wir unsere Kritik positionieren. Dadurch lassen sich auch die weltanschaulichen und wertenden Vorverständnisse eines Klimaschutzstrafrechts zu Tage fördern. Deren kritische Reflexion soll hier nur angedeutet werden, da unsere Kritik intern und konstruktiv bleiben soll.

a) Einem Klimaschutzstrafrecht liegt eine bestimmte *Zeitdiagnose* zugrunde, die wir hier *arguendo* nicht in Zweifel ziehen. Das bedeutet dreierlei: *Erstens* stellen wir den anthropogenen Klimawandel nicht in Abrede (was man in Zeiten eines epidemischen Verlusts der epistemischen Autorität der Wissenschaften leider betonen muss).²⁶ *Zweitens* kommt ein „Weiter-So!“ nicht in Betracht (wobei freilich noch offen ist, wie deutlich der Bruch mit ihm ausfallen muss; hierzu sogleich). Und *drittens* ist es noch

23 Die Deutung, dass gesellschaftlicher Wandel einen Wandel der Strafrechtsordnung induziert, scheint ebenso plausibel wie in der strafrechtswissenschaftlich dominierend, vgl. etwa *Frisch*, in: Müller-Dietz ua (Hrsg) Festschrift für Heike Jung zum 65. Geburtstag am 23. April 2007, passim und mwN.

24 *Kilias*, in: Lampe (Hrsg), Das sogenannte Rechtsgefühl, S. 266.

25 Vgl. etwa *Baurmann*, GA 1994, 368, 376, der positive Generalprävention mit Bewusstseinsbildung, der Beeinflussung der moralischen Überzeugung und Appellen an die Einsicht der Rechtsadressaten in Verbindung bringt.

26 Zur ökologischen Aufklärung in Zeiten von Klimawandelleugnung und Wissenschaftsskeptizismus vgl. nur *Gärditz*, EurUP 2017, 112 ff.

nicht zu spät, um etwas zu tun, um also etwas gegen den Klimawandel zu unternehmen.

Diese drei Punkte sind weit weniger trivial, als sie *prima facie* erscheinen mögen. Zum einen sind weltanschauliche oder sonst interessengeleitete Verleugnungs- oder Verdrängungsstrategien („Don't look up!“) gesellschaftlich fest verankert. Sie reichen bis in höchste politische Kreise²⁷ und sind – wie die Pandemie schmerzlich vor Augen geführt hat – nicht ohne Weiteres durch ein Tätigwerden des Gesetzgebers aus der Welt zu schaffen. Zum anderen halten selbst weniger radikale, aber nicht weniger fragwürdige Spielarten des „Weiter-So!“ nach wie vor an potenziell unbegrenztem Wirtschaftswachstum fest und setzen auf technologische Innovationen, um des Klimawandels Herr zu werden.²⁸ Schließlich stehen diesen *per se* linearen Entwürfen disruptiv-katastrophische, ja apokalyptische Zukunftsimaginationen gegenüber.²⁹ Solche Dystopien fallen, gerade weil aktuelle klimawissenschaftliche Prognosen ein immer dichtereres und düstereres Bild zeichnen, zusehends auf fruchtbaren Boden. Sie verneinen die Offenheit der Zukunft (als Wesensmerkmal der Moderne) und gehen davon aus, dass durch den Klimawandel bedingte Schadensereignisse unabwendbar seien.³⁰

Diese gegenläufigen Zeitdiagnosen müssen bei der positiven Begründung eines Klimaschutzstrafrechts zur Kenntnis genommen werden.³¹ Wir müssen sie nicht weiterverfolgen, da wir auf eine *interne Kritik des Klimaschutzstrafrechts* setzen. Dadurch wird unsere Kritik freilich, ebenso wie das Klimaschutzstrafrecht, politisch. Denn weil sie in Alternativen denkt,

27 Vgl. zu deren „Erfolgsgeschichte“ Latour, Kampf um Gaia 2017, S. 49 ff. und Hogan, Climate Cover-Up: The Crusade to Deny Global Warming 2009, passim.

28 Sconfienza, in: Kettemann (Hrsg), Navigating Normative Orders, S. 174 mwN („Techno Business-as-usual“). So werden unter dem Begriff des „climate- and geo-engineering“ Möglichkeiten diskutiert, durch die Umgestaltung von Lebensräumen Resilienz aufzubauen oder bestenfalls durch „Negative Emissions Technologies“ und „Solar Radiation Management“ Treibhausgase aus der Atmosphäre zu entfernen oder Sonnenstrahlung zurück in den Weltraum zu reflektieren, vgl. Sheperd, Geoengineering the Climate: Science, Governance and Uncertainty 2009.

29 Diese aus unterschiedlichen Blickwinkel analysierend Neckel, in: Forst/Günther (Hrsg), Normative Ordnungen, S. 639 („Planetarer Katastrophismus“); ähnlich Urry, What is the Future? 2016, S. 33 ff. („Catastrophic Futures“) und Servigne/Stevens, How Everything Can Collapse. A Manual for our Times 2020 („Collapsology“).

30 Neckel, in: Forst/Günther (Hrsg), Normative Ordnungen, S. 639 f.

31 Hier, weil Klimaschutz entweder überhaupt nicht nötig oder mit weniger eingriffintensiven Mitteln erreicht werden könnte, sodass ein Klimaschutzstrafrecht überflüssig oder nicht erforderlich wäre. Dort, weil Klimaschutz ohnehin nicht mehr möglich, ein Klimaschutzstrafrecht in der Folge also ungeeignet wäre.

bricht sie einerseits mit einem einfachen „Weiter-So!“ und entzieht sich andererseits dem entpolitizierenden Sog ausgewogener Apokalyptik („Die Messe ist gelesen!“).

b) Auch *strafrechts-* sowie *herrschaftstheoretisch* verbleibt unsere *Kritik intern. Arguendo* nehmen wir abermals dreierlei an – und unterstellen zugleich, damit die Vorverständnisse eines (gerade in Deutschland so diskutierten) Klimaschutzstrafrechts getroffen zu haben: *Erstens* wird das Straf- und Sanktionenrechtssystem im Großen und Ganzen so fortbestehen, wie wir es heute kennen, gerade einschließlich seiner schützenden Formen und Fragmentarität.³² *Zweitens* ist ein zukünftiges Klimaschutzstrafrecht weiterhin unserer derzeitigen demokratischen Grundordnung verschrieben. Und *drittens* bleibt das Klimaschutzstrafrecht im Wesentlichen dem Nachhaltigkeitsgedanken (siehe dazu *Sommerer*, S. 331) und dem diesem zugrundeliegenden Anthropozentrismus verpflichtet, wie wir sie bereits aus dem herkömmlichen Umweltstrafrecht kennen.³³ Abermals sind diese drei Punkte alles andere als selbstverständlich.

Gegen die hier unterstellte Kontinuität unseres Strafrechtsverständnisses treten manche Vertreter der sogenannten *Green Criminology* an – einem Zweig der kritischen Kriminologie. So hat etwa *Lynch* bereits vor mehr als 30 Jahren dazu aufgerufen, eine humanistische Gesellschaft zu schaffen, deren Ausgestaltung u.a. durch die Kritik an den ökologisch unverträglichen Handlungspraktiken politischer und wirtschaftlicher Machteliten und einem entsprechend grundlegendem Umbau strafrechtlicher Strukturen mitgetragen werden solle.³⁴ Auch jenseits solcher reformistischer Ansätze liegt es nicht fern, dass mit einem zunehmend krisenhaften Verlauf des Klimawandels ein Abschmelzen herkömmlicher rechtsstaatlicher Garantien einher gehen wird. Einen Vorgeschmack hierfür liefert der „Kampf“ gegen

32 Das bedeutet auch, dass man die „bekannte“ Kritik am sog. „modernen Strafrecht“ auf dessen Ausprägung in Form des Klimaschutzstrafrechts übertragen kann. Z.B. die Kritik an abstrakten Gefährdungsdelikten, an Vorverlagerungstatbeständen, am Verzicht auf Kausalnachweise etc. Neue Einsichten verspricht das aber nicht, weshalb wir diese Kritik hier nicht reproduzieren wollen. S. zu dieser Debatte u.a. *Prittwitz*, Strafrecht und Risiko 1993, S. 242 ff., zur Antikritik vgl. nur *Schünemann*, GA 1995, 201 ff.

33 Insbesondere stellen wir nicht in Abrede, dass für das Klimaschutzstrafrecht wie auch allgemein für das Umweltstrafrecht gewichtige kriminalisierungstheoretische Gründe streiten, vgl. nur *Stratenwerth*, ZStW 105 (1993), 679, 688 und die einschlägigen Werke von *Schünemann*, Nachweise in *Schünemann*, in: *Schünemann* ua (Hrsg.), Das Menschenbild im Weltweiten Wandel der Grundrechte, S. 13 Fn 34.

34 *Lynch* *Critical Criminology* 2(3) 1990, 3 (3).

Terrorismus und organisierte Kriminalität, einschließlich der Einführung von „smarten Sanktionen“ wie Sonderformen der Einziehung („civil“, „non-conviction based“ etc.). Umgekehrt verfestigt unser klassisches Strafrechtsdenken die Individualisierung systemischer Versagenstatbestände, die entscheidend zum Klimawandel beigetragen haben und weiterhin beitragen werden. Ob das richtig ist, darf bezweifelt werden, muss hier aber nicht weitergedacht werden.

Zudem werden nicht nur aus radikalen Bewegungen Rufe laut, dass der Bruch mit dem „Weiter-So!“ krasser ausfallen müsse, als es ein Klimaschutzstrafrecht in Aussicht stellt. So kokettieren etwa bestimmte Postwachstumsansätze („*Degrowth*“) offen mit dem Umbau unserer kapitalistischen Wirtschaftsordnung und damit einhergehenden materiellen Wohlstandsverlusten. Klimaautoritaristische Ansätze setzen darauf, Klimaschutz zentralistisch „mit harter Hand“ durchzusetzen, wobei demokratische Partizipation und individuelle Grundrechts- bzw. Freiheitssphären keine signifikante Rolle mehr spielen sollen (frei nach dem Motto: „*democracy is failing us*“).³⁵

Schließlich wird zunehmend auch die normative Leitidee der Nachhaltigkeit in Frage gestellt. Diese ist uns aus dem überkommenen Umwelt(straf)recht bekannt und wurde in Bezug auf die Nachhaltigkeit von Freiheitschancen erst jüngst mit verfassungsrechtlicher Dignität versehen.³⁶ Sie ist jedoch im Kern einer „*old environmental order*“ verschrieben, die durch eine partizipative Umwelt(schutz)politik in Verbindung mit weiterem Wirtschaftswachstum eine ökologisch verträgliche Zukunft zum Wohle der Menschheit gestalten will.³⁷ Ob damit noch ein Staat zu machen ist, eben ein Klimaschutzstrafrecht, das den planetarischen Gefahren des Klimawandels zu begegnen weiß, ist alles andere als ausgemacht. Im Gegenteil spricht gerade vor dem Hintergrund des auf zunehmende *Reduktion*

35 Solche positiven oder negativen Vorstellungswelten, Erwartungen und gedankliche Zukünfte sind als Möglichkeitsräume des gesellschaftlichen Wandels für die Entwicklungspfade künftiger Umweltschutzmaßnahmen von großer Bedeutung. Hierzu allg. Neckel/Adloff, in: Adloff ua (Hrsg), *Imaginationen von Nachhaltigkeit. Katastrophe. Krise. Normalisierung*, S. 8.

36 BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723 (insbes. vierter Leitsatz). Zur umweltethischen Anschlussfähigkeit dieses sog. Klimabeschlusses vgl. Jonas, in: Krebs (Hrsg), *Naturethik, Grundtexte der gegenwärtigen tier- und ökoethischen Diskussion*, S. 181.

37 Sconfienza, in: Kettemann (Hrsg), *Navigating Normative Orders*, S. 165.

ausgerichteten (deutschen) *Klimaregimes*³⁸ viel dafür, dass *Anpassung* als Leitmotiv gesellschaftlicher Naturverhältnisse an die Stelle des ohnehin nur rudimentär verwirklichten Nachhaltigkeitsdenkens tritt, sodass moderner Gestaltungsdrang und potenziell unbegrenzte freiheitliche Selbstentfaltung durch protektive Technokratie und adaptive Selbsterhaltung abgelöst werden könnten.³⁹ Wie sich dieser potenzielle Vorzeichenwechsel auf ein Klimaschutzstrafrecht auswirken würde, muss aufgrund unseres internen Ansatzes freilich abermals nicht näher dargelegt werden.⁴⁰

c) Zu guter Letzt wird unsere interne Kritik *im Ausgangspunkt negativ* bleiben.⁴¹ Das bedeutet: Wir versprechen in diesem Beitrag keine konstruktiven Vorschläge dafür, wie man auf der Grundlage unserer bestehenden deutschen und europäischen Verfassungs- und Wirtschaftsordnung ein demokratisch legitimierte Klimaschutzregime entwerfen kann, das den Ursachen des menschengemachten Klimawandels global-wirksam begegnet und eine lebenserhaltende wie auch lebenswerte planetarische Umwelt garantiert. Diese dynamischen Entwicklungen müssen andernorts begleitet und vorangetrieben werden. In diesem Sinne ist unsere Kritik daher im *Endeffekt konstruktiv* gemeint. Zieht man sie bei einer klimaschutzgesellschaftlichen Konzeption eines Klimaschutzstrafrechts zu Rate, kann Letzteres durchaus eine (wenn wohl auch beschränkte und neu zu denkende) Rolle bei der Bewältigung der Klimakrise spielen.

38 Auf Deutschland bezogen fußt dieses im Wesentlichen auf dem Pariser Klimaabkommen, dem European Green Deal und den nationalen Klimaschutzgesetzen, zuvorderst auf dem KSG und den Klimaentscheidungen des BVerfG.

39 Staab, *Anpassung – Leitmotiv der nächsten Gesellschaft* 2022, passim.

40 Näher zur vorstehend geschilderten Rolle von Zukunftsimaginationen auf die Strafrechtsentwicklung und dem *Politischen* eines Klimaschutzstrafrechts *Schmidt*, *Alternativloses Klimastrafrecht? – Klimakatastrophismus und Exzeptionalisierungen des Strafrechts als Treiber in eine imaginative Sackgasse*, in: Burchard/Schmitt-Leonardy/Singelnstein/Zabel (Hrsg), *Alternativen zum Strafrecht*, erscheint 2024.

41 Ohne unseren negativen Ansatz wissenschaftstheoretisch verbrämen zu wollen, böte sich *Adorno* als Gewährsmann an: „Unterstellt wird, daß nur der Kritik üben könne, der etwas Besseres anstelle des Kritisierten vorzuschlagen habe [...]. Durch die Auflage des Positiven wird Kritik von vornherein gezähmt und um ihre Vehemenz gebracht.“ (*Adorno*, *Kritik*, in: *Gesammelte Schriften* 10.2, S. 792).

III. Das Trügerische klimaschutzstrafrechtlicher Gewissheiten

Wie lautet nun unsere Kritik des Klimaschutzstrafrechts? In bündiger Zusammenfassung: Eine strafrechtliche „Bekämpfung“ des Klimawandels kann uns in trügerischen Gewissheiten wiegen; und wird dies auch tun, wenn wir Klimaschutz im Wesentlichen von der klassischen Strafrechtsordnung (s. oben II.3.) her denken. Ein Klimaschutzstrafrecht kommuniziert, dass wir dem Klimawandel mit dem „schärfsten Schwert“ politischer Gemeinweisen begegnen (Stichwort: *Ultima-ratio*-Prinzip) und so insbesondere auch „die Mächtigen“ fassen können. Doch diese normativ verbürgten Gewissheiten sind trügerisch. Sie können den Blick darauf verstellen, dass effektivere Maßnahmen zur Abmilderung der Klimakrise zu Gebote stehen (unten 1.) und dass „die Mächtigen“ paradoxerweise durch ein Klimaschutzstrafrecht entlastet und abgeschirmt werden können (unten 2.). So gesehen droht es zu beschwichtigen und zu beruhigen, wo Aktivität erforderlich wäre (unten 3.). Unsere Kritik gilt daher nicht „nur“ der symbolischen, sondern der dysfunktionalen und „dunklen Seite“ (*Kölbel*⁴²) des Klimaschutzstrafrechts.

1. Klimaschutzstrafrecht als „schärfstes Schwert“?

Es ist zweifelhaft, ob sich mit einem klassisch gedachten (s. oben II.3.) Klimaschutzstrafrecht der menschengemachte Klimawandel nennenswert abmildern oder gar entscheidend aufhalten lässt; konkret, dass es ein besonders effektives Mittel hierzu ist. Ein solches instrumentelles Framing unserer Kritik ließe sich zwar auf der Grundlage eines deontischen (z.B. naturrechtlich hergeleiteten) Entwurfs von Klimastraftaten⁴³ wie auch unter Hinweis auf seine Input-Legitimierung (Stichwort: „Demokratizität“ des Strafrechts⁴⁴) bestreiten. Unseres Erachtens muss ein Klimaschutzstrafrecht aber auch an seinem Output gemessen werden. Es muss „liefern“, d.h. einer

42 *Kölbel*, NK 2019, 249.

43 Vgl. exemplarisch den umweltstrafrechtlichen Entwurf von Schönemann, der die Umweltdelikte aus einer „ökologischen Grundnorm“ ableitet; Nachweise in *Schönemann*, in: Schönemann ua (Hrsg.), *Das Menschenbild im Weltweiten Wandel der Grundrechte*, S. 13 Fn 34.

44 Exemplarisch *Gärditz*, *Der Staat* (49) 2010, 331; krit. *Schönemann*, *ZIS* 2020, 479, 486 f.

weiteren Klimaverschlechterung und den dadurch bedingten planetaren Gefahren etwas Wirksames entgegensetzen können.⁴⁵

a) Soll(te) ein Klimaschutzstrafrecht im Wesentlichen *akzessorisch* zu einem vorgelagerten Klimaschutzregime sein, stellt sich diese Effektivitätsfrage ohnehin nur bedingt. In einem solchen Entwurf ist ein allgemeines, öffentliches und – je nach regulatorischem Setting – auch privates Klimaschutzrecht der Hauptträger des Klimaschutzes.⁴⁶ Dieses hat die komplexen Steuerungsaufgaben des Klimaschutzes im Ausgleich der kollidierenden (ökologischen, ökonomischen, etc.) Interessen aller aktuellen und künftigen Generationen zu schultern, und zwar vorrangig und für das akzessorische Klimaschutzstrafrecht verbindlich.

Sofern im allgemeinen Klimaschutzrecht klimaschädigendes Verhalten als legal (zulässig, erlaubt, genehmigungsfrei, genehmigt, ggf. auch schlicht genehmigungsfähig) eingestuft ist, lässt sich ein dazu akzessorisches Klimaschutzstrafrecht nicht einmal als stumpfes Schwert zeichnen.⁴⁷ Denn ob der berühmt-berüchtigten Einheit der Rechtsordnung ist es gegenüber legalen bzw. legalisierten Klimaschädigungen ohnmächtig.⁴⁸ Das gilt auch und gerade dann, wenn (viel) zu viel legal ist und bleibt.⁴⁹ Insofern muss ernüchtern, dass der menschengemachte Klimawandel zu großen Teilen aus sozialadäquaten, alltäglichen und erlaubten Tätigkeiten resultiert. Wollte man insofern gegensteuern, so wäre dies eine Debatte, die nicht im akzessorischen Klimaschutzstrafrecht, sondern in einem primär maßgebli-

45 Dass dem so ist, wird in der klimastrafrechtlichen Diskussion vielfach ohne viel Federlesen unterstellt. So führt etwa *White*, *Climate Change Criminology* 2018, S. 117 aus: „[T]he issue is what can be done to reduce the contributing causes of climate change. The obvious and science-based answer is to diminish greenhouse gas emissions (GHG). This could and arguably should involve the criminalisation of carbon emissions (...)“.

46 Entsprechend, aber zum Umweltschutzstrafrecht und auch die Steuerungsfunktion des Privatrechts nicht mitauführend, *Saliger*, in: Kloepfer/Heger (Hrsg), *Das Umweltstrafrecht nach dem 45. Strafrechtsänderungsgesetz*, S. 16. Dort auch entsprechend zum im Fließtext Folgenden.

47 So die von Befürwortern und Kritikern des Umweltstrafrechts weithin geteilte Diagnose, hier stellvertretend für erstere *Schünemann*, in: Kühne/Miyazawa (Hrsg), *Alte Strafrechtsstrukturen und neue gesellschaftliche Herausforderungen in Japan und Deutschland*, S. 33, und letztere *Hohmann*, *Das Rechtsgut der Umweltdelikte* 1991, S. 205.

48 Treffend *Frisch*, GA 2015, 427, 432.

49 Dies tut der Strafwürdigkeit und -bedürftigkeit des insofern Illegalen aber keinen Abbruch, *Frisch*, in: Leipold (Hrsg), *Umweltschutz und Recht in Deutschland und Japan*, S. 386; *Rogall*, in: Dolde (Hrsg), *Umweltrecht im Wandel*, S. 806 f.

chen allgemeinen Klimaschutzrecht zu führen wäre. Dort müssten etwa Maßnahmen der technischen Verunmöglichung, klimaschutzverwaltungsrechtliche Verbote oder zivilrechtliche Schadensersatzansprüche geregelt werden.

Einem akzessorischen Klimaschutzstrafrecht verbleiben daher „nur“ Klimaschädigungen, die gemäß dem allgemeinen Klimaschutzrecht illegal (unzulässig, verboten, nicht genehmigt, nicht genehmigungsfähig etc.) sind. Aber auch insofern verbleiben Zweifel, ob man solchen illegalen Klimaschädigungen wirksam durch das Straf- und Sanktionenrecht Einhalt gebieten kann. Allemal hat das akzessorische Umweltstraf- und -sanktionenrecht seine vergleichbar hochgesteckten Erwartungen in der Praxis kaum eingelöst.⁵⁰ Das dürfte zumindest auch daran liegen, dass die Grenzen zwischen Legalem und Illegalem sowie zwischen Verbrechen und bloßem Ordnungsverstoß nicht trennscharf sind. Zugespitzt formuliert könnte ein akzessorisches Klimaschutzstrafrecht als „Appendix verwaltungsrechtlicher Genehmigungslabyrinth“⁵¹ Normen kaum eindeutig kommunizieren, also im besten Sinne keine durchgreifende „Volkspädagogik“ betreiben, weil der Normbefehl ob seiner Uneindeutigkeit nicht durchdringt oder sogar als illegitim wahrgenommen würde. Diese Kritik lässt sich anhand der tagesaktuellen Entwicklungen des deutschen Klimaregimes exemplifizieren: Wenn der mit dem Betrieb einer Fabrik verbundene Ausstoß gigantischer Mengen CO₂ zwar zunehmenden Reduktionen unterworfen ist, aber grundsätzlich weiterhin legal sein und – entsprechend zunehmende Kompensationen vorausgesetzt – auch zukünftig bleiben soll, der Betrieb einer bald auszurangierenden alten Heizung in einem Einfamilienhaus aber sanktionier- oder gar strafbares Unrecht, bleibt unklar, welche Botschaft damit im Hinblick auf den Schutz des Rechtsguts „Klima“ vermittelt werden kann und soll.

b) Im Lichte dieser Befunde erscheint die Verwaltungsrechtsakzessorieität in der Tat als „normative[r] ‚Totengräber‘ eines Klimastrafrechts“, wie

50 So die Diagnose von Fischer, in: Fischer, StGB, 69. Auflage 2022, Vor §§ 324 ff. Rn 5 mwN — Optimistischer Rogall, in: Hefendehl ua (Hrsg), Streitbare Strafrechtswissenschaft: Festschrift für Bernd Schünemann zum 70. Geburtstag am 1. November 2014, 2014, S. 825 mwN („Teilerfolg“) und Schild, GA 2015, 427, 432 („vorhandene, wengleich durchaus beschränkte Präventionskraft der Straftatbestände des Umweltstrafrechts“).

51 Fischer, in: Freund ua (Hrsg) Grundlagen und Dogmatik des gesamten Strafrechtssystems: Festschrift für Wolfgang Frisch zum 70. Geburtstag, S. 41 Fn 42.

Satzger dies treffend auf den Punkt gebracht hat.⁵² Zur Stärkung des Klimaschutzstrafrechts hat er folgerichtig partielle *Akzessorietätslockerungen und -durchbrechungen* ins Spiel gebracht, etwa in Fällen der rechtsmissbräuchlichen Erlangung verwaltungsrechtlicher Genehmigungen oder dadurch, dass nationale klimaschutzrechtliche Legalisierungen hinter europäische Illegalisierungen zurücktreten sollen. Eine deutlich weitergehende Alleinstellung des Klimaschutzstrafrechts findet sich bei White.⁵³ Dieser schreibt den von ihm plakativ als „*carbon criminals*“ bezeichneten Verantwortungsträgern aus Politik und Wirtschaft die maßgebliche Verantwortung für den menschengemachten Klimawandel zu und fordert auf der Basis eines an der *Verursachung von Umweltschäden* orientierten Kriminalitätsbegriffs eine systematische Kriminalisierung umwelt- sowie klimaschädlicher Verhaltensweisen.⁵⁴ Entsprechend fußt das vorgeschlagene Modell nicht mehr auf dem Grundgedanken verwaltungsakzessorischen strafrechtlichen Umweltschutzes, dass Umweltschutzbelange abschließend und für das Strafrecht verbindlich durch das Umweltverwaltungsrecht bestimmt und ausgeformt werden sollen. Vielmehr soll die Strafflosigkeit legaler Umweltschädigungen *de lege lata* zunächst durch die systematische und zielgerichtete Aktivierung natur-, menschen-, grund- und auch außerrechtlicher Erwägungen („*public interest*“ und „*public trust*“) in der Rechtsanwendung aufgebrochen und sodann *de lege feranda* geändert werden – hier wie dort flankiert durch das umweltaktivistisch ausgebreitete Narrativ, dass erhebliche Umweltschädigungen ungeachtet ihrer Legalität strafbares Unrecht seien (zu kriminalisierungs- und straftheoretischen Aspekten s. Hirsch, S. III). Prozessual und institutionell schwebt ihm langfristig u.a. die Schaffung einer „*Eco-Police*“ sowie eines „*International Environmental Court*“ vor. Für die Verfolgung will er auch zivilgesellschaftliche Akteure rekrutieren („*legitimise NGO status vis-à-vis legal standing generally*“), die stellvertretend für die gepeinigete Umwelt Opferinteressen artikulieren und vertreten („*surrogate victims*“). Die mit alledem verbundene Abkehr vom Prinzip der Verwaltungsrechtsakzessorietät sollte zumindest als Gedankenexperiment ernst genommen werden, und zwar unabhängig davon, wie realistisch ein solcher Bruch mit dem herkömmlichen Umweltverwaltungs- sowie Umweltstrafrecht auch sein mag.

52 Satzger, in: Engelhart ua (Hrsg) Digitalisierung, Globalisierung und Risikoprävention: Festschrift für Ulrich Sieber zum 70. Geburtstag, 2021, S. 1278.

53 White, Climate change Criminology 2018, S. 137. S. auch Cramer, Carbon Criminals. Climate Crimes 2020, S. 193 ff.

54 White, Climate change Criminology 2018, S. 11.

Jedenfalls wird mit diesem Modell intuitiv auf die Vorzüge einer stärker reaktiven Sozialkontrolle angespielt. Im Guten wie im Schlechten nimmt es Anleihen bei einem „*law and order*“-Denken angloamerikanischer Provenienz, was im öffentlichen Raum zur Verhinderung eines krisen-, ja katastrophenhaften Klimawandels durchaus nachgefragt werden könnte. Denn reaktive Sozialkontrolle ist plakativ. Sie reduziert Komplexität, indem sie ihre Steuerungsleistung mit, über und aus Anlass unerwünschten Verhaltens bewirkt bzw. zu bewirken vorgibt. Vorbild ist das klassische, in dem Sinne *solitär* stehende, gerade nicht akzessorische Kriminalstrafrecht.

Nicht zuletzt unsere *déformation professionnelle* kann uns dazu verleiten, kriminalstrafrechtliche (Wirkungs-, Legitimitäts- etc.) Vorstellungen unbewusst auf ein (akzessorisches oder solitäres) Klimaschutzstrafrecht zu übertragen. Insofern dürfte der häufig unausgesprochene Glaube an das instrumentelle Potenzial eines Klimaschutzstrafrechts eng mit einer idealisierenden Exzeptionalisierung des Kriminalstrafrechts verbunden sein. Die in Theorie, Praxis und Politik allgegenwärtige Bezeichnung des Kriminalstrafrechts als „schärfstes Schwert des Staates“ birgt die Gefahr, die exzeptionell hohe Eingriffsintensität strafrechtlicher Rechtsfolgen mit einer exzeptionellen Steuerungswirkung zu verwechseln.⁵⁵ In der Folge fällt es schwer, den realen Auswirkungen des Klimaschutzstrafrechts und mögliche Alternativen zu ihm hinreichend Beachtung zu schenken.⁵⁶

Tut man das, so zeigt sich: Was den real existierenden Rechtsgüterschutz im Sinne des Klimaschutzes anbetrifft, ist ein solitäres Klimaschutzstrafrecht, ebenso wie ein solitäres Kriminalstrafrecht, keinesfalls das „schärfste Schwert“ eines politischen Gemeinwesens.⁵⁷ Es stellt dem Einzelnen –

55 Hinsichtlich dieser Verwechslung sei nur auf die kriminologischen Erkenntnisse zur Wirklichkeit der auf dem straftheoretischen Reißbrett entworfenen Präventivlehren verwiesen, Überblick ua bei *Kunz/Singelstein*, *Kriminologie* 2021, § 20.

56 Allgemein gilt nach *Ristroph*, *Criminal Law and Philosophy* (2021): „the solid thinking of criminal law exceptionalism makes it difficult or impossible to contemplate a world without criminal law. Thus criminal law exceptionalism does its ideological work: it produces and reinforces the belief that criminal law is indispensable, a belief that in turn motivates policy choices and informs legal practices.“

57 Dem liegt ein Effektivitätsbegriff des Rechts zugrunde, der jene nicht nur an die bloße Normbefolgung koppelt (so aber *Kelsen*, *What is Justice?* 1960, S. 268), sondern daran, dass die Befolgung von Gesetzen Wirkungen zeitigt, die zur Zielerreichung – hier dem Klimaschutz – tatsächlich zielführend sind. Instruktiv *Rottleuthner/Rottleuthner-Lutter*, in: *Wagner* (Hrsg) *Kraft Gesetz. Beiträge zur rechtssoziologischen Effektivitätsforschung*, S. 13 ff.

wenn auch bei Sanktionsdrohung – den Normbruch frei.⁵⁸ Hinzu kommt, dass ein Klimaschutzstrafrecht, ebenso wie das Kriminalstrafrecht, stets selektiv bleibt, d.h. eine volle Normcompliance gar nicht sicherstellen kann und will (im Guten wie im Schlechten).⁵⁹ Wollte man nun „Freiheiten zur Klimaschädigung“ besonders scharf beschränken, erscheinen Maßnahmen der aktiven Sozialkontrolle, wie etwa der technischen oder rechtlichen Prävention oder gar Präemption klimaschädlichen Verhaltens, so erfolgsversprechend wie eingriffsintensiv. Sehr stark vereinfachend: Statt das kompensationslose (hierzu noch unten 2.) Betreiben eines Verbrenners künftig sanktions- oder strafbewehrt zu verbieten (mit der Folge, dass Bürger dies weiter tun können und werden sowie dass nicht alle „Klimasünder“ zur Rechenschaft gezogen können), könnte man Verbrennermotoren auch gleich komplett aus dem Verkehr ziehen, z.B. indem solchen Fahrzeugen keine Betriebserlaubnis mehr erteilt werden würde.⁶⁰

c) Hier schließt sich der Kreis zu dem oben Gesagten: Die Diskussion darüber, wie intensiv die Bekämpfung des Klimawandels geführt werden soll, muss vorrangig in einem allgemeinen Klimaschutzrecht, insbesondere in einem Klimaschutzverwaltungsrecht geführt werden. Das schließt natürlich nicht aus, dass man sich an dieser Diskussion als Strafrechtler:in beteiligt.⁶¹ Das Klimaschutzstrafrecht sollte dabei aber nicht mit Funktionen überlastet werden, die es nur „mehr schlecht als recht“ zu leisten im Stande ist, eben mit der tatsächlichen Abwendung oder Abmilderung

58 Und fördert bzw. erhält dadurch auch die Freiheit des Einzelnen (grundlegend *Haffke*, in: Schünemann ua (Hrsg) Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag am 15. Mai 2001, 2001, S. 955 ff.).

59 Wie *Husak* in *Oxford Journal of Legal Studies* 24(2) (2004): 207, 215 herausgearbeitet hat, begrenzt das Ultima ratio-Prinzip als dogmatische Entsprechung der skizzierten Exzeptionalisierung das Strafrecht nicht nur intern, sondern kann zugleich die Erwägung externer Alternativen ausschließen: “[W]e could come to utilize modes of social control that would make the criminal law seem benign by comparison. [...] Any inclination to include [the ultima ratio] principle in our criminal law derives from our assurance that such options are not serious candidates for implementation.”

60 *Jäggi*, Perspektiven zum Umbau der fossilen Wirtschaft. Hürden und Chancen für nachhaltigen Konsum in Gegenwart und Zukunft, 2022, S. 57 ff.

61 Dies in Bezug auf die Klimaschutzdebatte fordernd *Mitsch*, *KriPoZ* 2019, 29, 34 („Gewiss steht das akzessorische Strafrecht in diesem Bereich nicht an der vordersten Front, sondern muss abwarten, bis Politik und vorstrafrechtliche Gesetzgebung die Weichen gestellt haben. Aber ein Wächteramt hat meines Erachtens die Strafrechtswissenschaft schon in dem Sinne, dass sie impulsgebend in die zuständigen gesellschaftlichen Kreise und staatlichen Instanzen hineinwirkt.“).

der durch den Klimawandel bedingten planetaren Gefahren.⁶² Anders ausgedrückt: Die von einem Klimastrafrecht kommunizierte Gewissheit, mit einem besonders scharfen, ja gerade dem schärfsten Schwert anzutreten, ist trügerisch. Agiert es akzessorisch, kann es durch die vorrangigen Legalisierungen klimaschädlicher Verhalten abgestumpft, ja ohnmächtig werden. Agiert es solitär, verleitet es dazu, schärfere Alternativen (seien sie nun Skalpelle oder schwere Säbel) aus dem Blick zu verlieren. Sobald die fehlende Wirkmacht eines Klimaschutzstrafrechts dann offenbar wird, könnte dies das Vertrauen in das Strafrechtssystem *per se* oder gar in die Autorität des Staates beschädigen und gerade jener Apokalyptik Vorschub leisten, der man sich eigentlich entziehen wollte (oben II.3.).⁶³

Wir bewegen uns damit nur bedingt im Fahrwasser klassischer „Frankfurter Kritik“ am symbolischen Strafrecht. Zwar rügen wir die mangelnde Effektivität des Klimaschutzstrafrechts.⁶⁴ Die Pointe ist freilich, dass mangelnde Effektivität den *Status quo* nicht „nur“ verfestigt, sondern ihn verschlechtert, d.h. weitere Klimaverschlechterungen in Kauf nimmt. Die Lösungsangebote eines Klimaschutzstrafrechts sind so gesehen nicht „nur“ symbolisch („Schön wär’s!“), sondern Teil des Problems.

62 Das Völkerstrafrecht liefert eine Blaupause für die Konsequenzen einer solchen funktionalen Überlastung solitärer strafrechtlicher Steuerungslogiken. Auf dessen präventive Wirkungen zu vertrauen, scheint ob der aktuellen weltpolitischen Lage bestenfalls als naiv und schlimmstenfalls als Akt der Selbstberuhigung. Und sein faktisches Scheitern bei der Verhinderung von Kernverbrechen hat in vielen Weltregionen, wenn auch ggf. nicht in Deutschland, eine veritable Vertrauenskrise (betreffend das Völkerstrafrecht *in toto* oder allemal den IStGH) ausgelöst. Deutlich etwa *Powderly*, LJIL 32 (2019), 1, 1 („...international criminal justice ceased to be a flourishing liberal cosmopolitan, progressive project. [To] advocate for it on such terms seems incomprehensibly naive; a totem of an age of idealistic innocence, a relic of the world of yesterday.“).

63 So in Bezug auf ein international skaliertes Klimastrafrecht auch *Gilbert*, Int. Crim. L. Rev. 14 (2014) 551, 560 f.: „Rather, it is to ensure that international criminal law is not extended beyond its proper reach and then fail to provide any effective additional protection against climate change, thereby also casting doubt on its authority in other spheres.“

64 Zu diesem Hauptvorwurf gegen symbolisches Strafrecht *Peters*, JR 2020, 414, 416; *Saliger*, in: Saliger (Hrsg), Rechtsstaatliches Strafrecht: Festschrift für Ulfrid Neumann zum 70. Geburtstag, 2017, S. 698.

2. Klimaschutzstrafrecht als Entlastung und Abschirmung „der Reichen und Mächtigen“?

Ebenso verhält es sich mit Blick darauf, dass ein Klimaschutzstrafrecht dazu angetan ist, „die Reichen und Mächtigen“⁶⁵ zu entlasten und abzuschirmen. Das klingt zunächst paradox, weil ein Klimaschutzstrafrecht ein gegenläufiges Bild vor unser geistiges Auge führt: Justitia, die Waage und Schwert mit verbundenen Augen führt und sich damit davor feigt, dass die, über die zu urteilen ist, aufgrund von Macht, Schicht, Klasse oder Stand auf das Urteil Einfluss nehmen. Ist das Klimaschutzstrafrecht also nicht — und hier treten erneut Parallelen zwischen Klimaschutz- und Völkerstrafrecht zu Tage — besonders dazu geeignet, Formen von Makro-Klimakriminalität und der Klimakriminalität der Mächtigen⁶⁶ aufzuklären und einer gerechten Strafe zuzuführen? Gerade *White* bejaht dies emphatisch, wenn er die Frage „*Who is responsible for climate change?*“ vordringlich mit den „*carbon criminals*“, den „*crimes of the powerful*“ beantwortet.⁶⁷ Noch weiter könnte man in Anlehnung an *Schünemann* gehen, der mit Blick auf das Umwelt- und Wirtschaftsstrafrecht annimmt, es vollziehe die „Tendenzwende vom Unterschichts- zum Oberschichtsstrafrecht“ und sei das „allein [sic] geeignete Mittel zur wirksamen Abwehr der spezifischen Bedrohungen der postmo-

65 Abhängig vom verwendeten Sprachspiel ließe sich moralisierend auch von den „größten Klimasündern“ oder verstrafrechtlichend von den „Hauptklimaverbrechern“ (die völkerstrafrechtliche Analogie ist gewollt) reden. Diese auf die Verantwortlichkeit von Individuen bezogene Polemik gründet auf der empirisch breit unterlegten Erkenntnis, dass die Verursachungsbeiträge zum menschengemachten Klimawandel höchst ungleich verteilt sind. So verursachte das reichste Prozent der Weltbevölkerung zwischen 1990 und 2015 mehr als doppelt so viele klimaschädliche CO₂-Emissionen wie die ärmere Hälfte der Weltbevölkerung zusammen (vgl. statt vieler Stockholm Environment Institute/Oxfam (Hrsg.), *The Carbon Inequality Era. An Assessment of the global distribution of consumption emissions among individuals from 1990 to 2015 and beyond 2020*, passim). Es ließen sich genauso gut an anderen Ebenen, Klassifikationen und Bezugsgrößen ansetzende Schichtenmodelle heranziehen: Auf der kollektiven Ebene z.B. die erstrangige Verantwortlichkeit energieintensiver Unternehmen sowie der Industriestaaten, vgl. Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), *Geteilte Verantwortung beim globalen Klimaschutz 2021* (<https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/geteilte-verantwortung-beim-klimaschutz>, Stand 5/23).

66 Makro- und staatsverstärkte Kriminalität auf den Klimawandel beziehend *White*, *Climate Change Criminology* 2018, S. 23 ff. („*The state-corporate nexus*“).

67 *White*, *Climate Change Criminology* 2018, S. 97.

deren Industriegesellschaft.“⁶⁸ Und doch tun sich Friktionen auf, wenn man nicht drastisch mit unserem herkömmlichen Strafrechtsverständnis brechen will.

a) Das beginnt bereits mit der grundlegenden Definition des Klimaschutzstrafrechts, die es im Lichte des Folgenden kritisch zu überdenken gilt. Sowohl die Bekämpfung der Ursachen des Klimawandels (Mitwirkung an der Emission von Treibhausgasen bzw. an der Zerstörung natürlicher Senken, oben II.1.) wie auch die Kriminalisierung klimaschädlicher Verhaltensweisen folgen der „negativen“ Handlungs-, Erfolgs-, Freiheits- und Verbotsmentalität des Kriminalstrafrechts. Das entlastet „die Mächtigen“. Denn es wird nicht danach gefragt, ob diese sich ihren (finanziellen, politischen etc.) Möglichkeiten entsprechend für *Klimaverbesserungen* einsetzen bzw. eingesetzt haben. Hiergegen könnte zwar eingewandt werden, dass solche positiven Pflichten anderweitig zu verhandeln sind. Beispielsweise in einem nationalen oder grenzüberschreitenden Klimasteuerrecht, das der Umverteilung zum Zwecke der Klimaförderung dient. Oder auf internationaler Ebene in völkerrechtlichen Vereinbarungen zum Schutze natürlicher Senken (wie dem Amazonasgebiet), die mit einer adäquaten internationalen Lastenverteilung einhergehen und gerade Entwicklungsländern Incentives bieten müssen, um sich im Interesse aller an diesem Schutz zu beteiligen.⁶⁹

Doch dieser Einwand darf nicht vergessen machen, dass ein Klimaschutzstrafrecht die politische Debatte vereinnahmen kann (hierzu noch unten 3.). Namentlich mit der wirkmächtigen Vorstellung,⁷⁰ dass (haupt-)verantwortlich für den Klimawandel sei, wer einen, vielleicht sogar den schadensnächsten aktiven Beitrag zu einer Verletzung der Integrität des Weltklimas leiste. Diese Vorstellung darf nicht reüssieren:⁷¹ Verantwortlich für den Klimawandel ist nicht nur, wer die mit ihm verbundenen systemischen Risiken aktiv heraufbeschwört, sondern auch, wer sie nicht bannt, obwohl man dazu (finanziell, politisch etc.) in der Lage wäre. Dieser

68 *Schünemann*, in: Kühne/Miyazawa (Hrsg.), *Alte Strafrechtsstrukturen und neue gesellschaftliche Herausforderungen in Japan und Deutschland*, S. 35.

69 Vgl. die Übersicht in: Rodi (Hrsg.), *Handbuch Klimaschutzrecht*, 2022, 3. Teil (*Carbon Pricing*).

70 Sie prägt u.a. die dogmatische Abgrenzung von Tun und Unterlassen, hierzu krit. *Burchard*, in: *Leitner/Rosenau*, *Nomos Kommentar Wirtschafts- und Steuerstrafrecht*, 2. Auflage 2022, § 13 StGB Rn 6.

71 *White*, *Climate Change Criminology* 2018, S. 119.

Aspekt kann aber, soweit ersichtlich, von einem klassisch entworfenen Klimaschutzstrafrecht nicht thematisiert werden.⁷²

b) Der dogmatische Ausdruck dieser klimaschutzstrafrechtlichen Schlagseite ist das Prinzip der *Gesamtsaldierung* bzw. das hier sog. *Kompensationspostulat*. Nach *Satzger/von Maltitz* liegt der tatbestandliche Erfolg von Klimadelikten in der Klimaschädigung, zu deren Ermittlung eine Gesamtsaldierung von positiven und negativen Emissionen anzustellen sei.⁷³ Adäquate Kompensationen (wie z.B. Aufforstungsprogramme, die ein klimaschädliches Verhalten ausgleichen) sollen mit anderen Worten die Strafbarkeit ausschließen.⁷⁴ Zwar wollen *Satzger/von Maltitz* keine Aussage darüber treffen, „in welcher Form und durch wen die Kompensation letztendlich übernommen wird.“ Allerdings erschiene bei der „Einführung eines umfassenden Klimastrafrechts eine (zumindest teilweise) staatliche Übernahme der Kompensation durchaus möglich und wahrscheinlich.“

Doch damit zeigt sich des Pudels berühmter Kern. Ein Klimaschutzstrafrecht konzipiert und perpetuiert eine Oberschicht mächtiger Akteure und Gemeinschaften, die willens und in der Lage sind, Klimaschädigungen für sich oder ihre Mitglieder auszugleichen, etwa durch Aufforstung. Zum Beispiel weil sie (ganz neoliberal gedacht) über die notwendigen finanziellen, räumlichen, natürlichen und zeitlichen Ressourcen für Kompensationsmaßnahmen verfügen. Plakativ gesprochen: Für Aufforstungsprogramme braucht man Geld, Platz, Samen und Zeit. *Zum einen* droht ein Klimaschutzstrafrecht damit zu einem Unterschichten-Strafrecht zu verkommen, das bestehende Ungleichheiten fortschreibt. Das wäre dem (nationalen, europäischen, internationalen) Zusammenhalt offenkundig abträglich, der

72 Auf den Begriffsapparat intertemporaler Freiheitssicherung zurückgreifend bedeutet das: Das Klimaschutzstrafrecht schränkt gegenwärtige Freiheit ein, deren Gebrauch künftigen Freiheitschancen in strafwürdigem Maße abträglich wäre. Einen Horizont für freiheitssichernden *positiven Freiheitsgebrauch* in der Gegenwart kann das Klimaschutzstrafrecht – *der repressiven, negativen Logik des Strafrechts* folgend – aber gerade nicht eröffnen. Die erhoffte (Teil-)Erhaltung künftiger Freiheitschancen darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie einerseits mit einer dauerhaften Beschränkung denkbarer Freiheitsausübung *in toto* einhergeht und andererseits um den Preis gleichheits- und teilhaberechtlicher Friktionen in der Gegenwartsgesellschaft erkaufte ist, die in der Folge nur angerissen werden können.

73 *Satzger/von Maltitz*, ZStW 2021, 1, 16; dort auch zum Folgenden.

74 Wir lassen hier offen, wie das dogmatisch umgesetzt wird, z.B. bei der Bestimmung des tatbestandlichen Erfolges oder vermittels neuer Rechtfertigungs- oder sonstiger Strafausschlussgründe. Denn wir wagen zu bezweifeln, ob solche dogmatischen Konstruktionen dem Klimawandel Entscheidendes entgegengesetzen kann.

für einen gemeinsamen Kampf gegen den Klimawandel notwendig ist. Ein Klimaschutz- als Unterschichtenstrafrecht beträfe vordringlich jene, denen keine adäquate Kompensation möglich ist;⁷⁵ und denen trotzdem abverlangt würde, das nicht zu tun, was sich andere leisten, eben was andere kompensieren können. Dieses Ober-/Unterschichten-Problem zeigt sich im Großen (der internationalen Klimapolitik) ebenso wie im Kleinen (man denke an die Mehrkosten für klimaneutrales Fliegen). *Zum anderen*, und hier kommen wir auf das oben Gesagte zurück, verstellt ein klimaschutzstrafrechtliches Prinzip der Gesamtsaldierung den Blick darauf, dass die besagten Oberschichten in die Pflicht zu rufen sind, affirmative Anstrengungen jenseits der Kompensation ihrer klimaschädlichen Verhaltensweisen an den Tag zu legen. Oder warum steht die Strafbarkeit des „Unterlassens von Klimaförderungen“ (gekoren etwa aus der „Garantenpflicht“, die ökologische Teilhabe gegenwärtiger und zukünftiger Generationen zu sichern) nicht auf einer Stufe mit der „unkompensierten aktiven Klimaschädigung“? Stellte man diese Frage nicht nur rhetorisch, gerieten plötzlich ganz andere Kreise (führende Wirtschaftsunternehmen und Politiker:innen) in den Adressatenkreis des Klimaschutz(straf)rechts.

c) Schließlich gilt es zu bedenken, dass die schützenden Formen wie auch die Fragmentarität des Klimaschutzstrafrechts gerade jene Oberschichten privilegieren, die überproportional zum Klimawandel beitragen.⁷⁶ Damit werden diese liberal-rechtstaatlichen Errungenschaften nicht im Prinzip in Zweifel gezogen, ganz im Gegenteil. Es wird aber daran erinnert, dass sie rechtswirklich bereits heute vielfach ins Gegenteil verkehrt sind. Ein entsprechenden Errungenschaften verschriebenes Klimaschutzstrafrecht fördert allemal, dass sich mächtige Akteure — gerade in einem akzessorisch ausgestalteten Klimaschutzstrafrecht — durch „*creative & symbolic compliance*“ in rechtlicher Hinsicht klimaschutzkonform verhalten, ohne sich in der Sache dem Klimaschutz zu verschreiben. Diese Art

75 Die Oberschicht ist betroffen, wenn sie zwar zu Kompensationen in der Lage, aber nicht zu ihnen willens ist.

76 Ob diese Privilegierung durch die z.B. von *Cramer*, *Carbon Criminals*. *Climate Crimes* 2020, S.193 f. geforderte und in Art. 6, 7 des Richtlinienvorschlag der EU-Kommission, COM (2021), 851 final vom 15.12.2021 schon angelegten Einführung eines Klima- und Umweltschutzverbandsstrafrechts durchbrochen werden kann, sei an dieser Stelle dahingestellt.

der Compliance ist einmal mehr nicht Teil der Lösung, sondern Teil des Problems.⁷⁷

Ein Zwischenfazit: Die durch ein in herkömmlichen Bahnen gedachtes Klimaschutzstrafrecht vermittelte Gewissheit, eine mit verbundenen Augen agierende Justitia könne den Mächtigen zu Leibe rücken, ist trügerisch. Denn Justitia kann so nicht zur Kenntnis nehmen, dass sie mit ihrem Fokus auf Handlungen, Erfolge und Verbote die Mächtigen entlastet und sie durch die anzuwendenden schützenden Formen vor Verantwortung abschirmt. Erst vor dieser Folie wird deutlich, warum der bereits mehrfach zitierte *White* Schlüsse für seinen Kampf gegen die „*crimes of the powerful*“ zieht, die in der deutschen Diskussion um ein Klimaschutzstrafrecht radikal klingen mögen. Immerhin geht es ihm mit Blick auf die „*crimes of the powerful*“ um nicht weniger als ein „*political understanding of class power and a rejection of formally legal criteria in assessing criminality and harm.*“⁷⁸ Bildlich gesprochen fordert *White* also eine sehende Justitia. Doch sind wir für einen solchen Bruch mit dem *Status quo* bereit?

3. Klimaschutzstrafrecht als (Selbst- und Dritt-)Beschwichtigung?

Zur Bewältigung des Klimawandels vorschnell auf ein klassisch entworfenes Klimaschutzstrafrecht zurückzugreifen, ist nach unserem Dafürhalten eher Teil denn Lösung des Problems. Dass dies teils anders gesehen wird, dürfte unter anderem damit zu erklären sein, dass es der Selbst- und Drittbeschwichtigung förderlich ist. Daraus resultiert die Gefahr, dass man in dem Glauben, das normativ Richtige zu tun, eben bestimmte Klimaschädigungen zu kriminalisieren, das tatsächlich Notwendige nicht angeht, nämlich eine Debatte darüber eröffnet, wie eine Klimagesellschaft ausgestaltet sein muss, die trotz oder wegen ihrer demokratisch-rechtstaatlichen Verfassung dem Klimawandel Entscheidendes entgegenzusetzen kann. Als „politischer Regelungsreflex“ könnte ein Klimaschutzstrafrecht durch die damit verbundene Komplexitätsreduktion und (bestenfalls, vgl. II.2.) einseitige Verantwortungszuschreibung eine tieferliegende gesellschaftliche Konflikt-

77 Vgl. *White*, in: Holley/Shearing (Hrsg), *Criminology and the Anthropocene* 2018, S. 63 und *Haines/Parker*, in: Holley/Shearing (Hrsg), *Criminology and the Anthropocene* 2018, S. 83.

78 *White*, *Climate Change Criminology* 2018, S. 115.

bearbeitung erschweren.⁷⁹ Einmal mehr lautet unsere Kritik also nicht, dass ein Klimaschutzstrafrecht „nur“ symbolisch, z.B. „nur“ ineffektiv (oben II.1.) wäre: Ist es schlecht gemacht, ist es dem Klimaschutz sogar abträglich.

Unserer Position könnte eine politisch-transformative, insb. auch sozialpädagogische Akzentuierung des Klimaschutzstrafrechts entgegengesetzt werden, die symbolische Norm- und Normierungsfunktionen⁸⁰ in den Vordergrund stellt.⁸¹ Bedingt also nicht allein die Tatsache, dass ein Klimaschutzstrafrecht Gegenstand wissenschaftlicher und kriminalpolitischer Debatten wird, eine bedeutsame Sensibilisierung für das Thema? Und lässt sich – gerade in pluralisierten und säkularisierten Gesellschaften, in denen andere Normenordnungen (etwa moralische oder religiöse) keine allgemeine Geltung mehr beanspruchen können – nicht gerade besonders plakativ, expressiv und gesellschaftsintegrativ im Strafrecht vor Augen führen,⁸² dass und wie kollidierende Interessen über Generationen und Ländergrenzen hinweg zum Ausgleich zu bringen sind, um dem Klimawandel durch das Aufbrechen bestehender Machtstrukturen zu begegnen? Ist das Strafrecht also nicht der polit-kommunikativ „bessere“ Ort, um all das zu verhandeln? Ohne eine hinreichend kritische Reflektion der Widersprüchlichkeit sowie der potenziellen Wirkungslosigkeit bzw. Dysfunktionalität eines Klimaschutzstrafrechts klassischer Provenienz (oben III.1. und 2.) können wir dem nicht zustimmen, denn symbolische und expressive Norm- und Normierungsfunktionen können nur so wirkmächtig sein wie das, was sie

79 Zum reflexhaften Einsatz des Strafrechts zur Bewältigung gesellschaftlicher Konflikte vgl. *Singelstein*, ZfRSoz 2014, 321, 325.

80 Vgl. dazu *Günther*, Rg 2020, 120, 123 unter Verweis auf den besonders prägnant formulierenden *Gärditz*, Staat und Strafrechtspflege 2015, S. 23: „Strafrecht ist in einer Gesellschaft, die ihre Institutionen kühl durchrationalisiert hat, damit eine verbliebene Wärmequelle gesellschaftlich integrierender Symbolik geblieben, die über eine schlechte Setzung von Rechtsfolgen hinausgreift.“

81 *Hassemer*, NSTZ 1989, 553, 556 unterscheidet zwischen der strafrechtskritischen Kategorie des symbolischen Strafrechts und symbolischen Normfunktionen. — Mit einem im weitesten Sinne strafrechtlichen Begriffsapparat und reformatorischen Anspruch will auch die *Green Criminology* „auf die großen Fragen ein[]gehen, die sich aus den gegenwärtigen sozialen, politischen ökonomischen und ökologischen Wandlungsprozessen“ ergeben (so *Schmidt*, KrimJ 2013, 260, 265). Freilich bewegen sich die Forderungen der *Green Criminology* selten in den hier unterstellten Bahnen klassischen Strafrechtsdenkens (oben II.3.).

82 Kritisch zu diesem Fluchtpunkt der Strafrechtsaffirmation *Burchard*, Criminal Law and Philosophy (2021).

symbolisieren und zum Ausdruck bringen wollen und können.⁸³ Schon deswegen sollten weder die *politics* noch die *policies* eines politischen Gemeinwesens von einer entsprechenden Debatte vereinnahmt und durch die Umdeutung ökologischer Probleme in strafrechtliche Begriffe Auswege aus der Krise gesellschaftlicher Naturverhältnisse gesucht werden. Insofern darf sich — um Herzog⁸⁴ zu paraphrasieren — eine politisch-transformative Perspektive auf das Klimaschutzstrafrecht nicht gegen die Einsicht sperren, dass eine Überspannung strafrechtlicher Verfolgung von den politischen Entscheidungen im Klimaschutz wegführt. Aus der Komplexität der naturwissenschaftlich-empirischen und politisch-normativen Verhältnisse darf nicht der (Kurz-)Schluss auf eine „Reduktion von Komplexität“ durch die Verdünnung strafrechtlicher Zurechnung gezogen werden.

Problematisch ist nicht, dass das Klimaschutzstrafrecht ein großer „Bluff“ ist, mit dem andere Agenden verschwiegen oder verschleiert werden.⁸⁵ Problematisch ist vielmehr, dass die *illusio* des strafrechtlichen Feldes⁸⁶ dazu verleitet, der Wirksamkeit, Alternativlosigkeit und Neutralität des Klimaschutzstrafrechts Glauben zu schenken oder schenken zu wollen.

83 Eine auf Normexpression fokussierte Perspektive müsste darüber hinaus auch Antworten auf die *normative Ambivalenz* finden, die sich auftut, wenn man über das Klimaschutzstrafrecht hinaus auch das Klimastrafrecht im weiteren Sinne miteinbezieht (beispielsweise die Bewahrung des Status quo im Kontext der medial omnipräsenten Klimaproteste, der vorerst im Länderausschuss gescheiterten Entkriminalisierung des Containers etc.), konkret das Changieren des Klimastrafrechts zwischen transformativen, stagnierenden oder regressiven Signalen vgl. dazu Schmidt, Alternativloses Klimastrafrecht? – Klimakatastrophismus und Exzeptionalisierungen des Strafrechts als Treiber in eine imaginative Sackgasse, in: Burchard/Schmitt-Leonardy/Singelstein/Zabel (Hrsg), Alternativen zum Strafrecht, erscheint 2024.

84 Herzog, Gesellschaftliche Unsicherheit und strafrechtliche Daseinsvorsorge 1991, S. 147 (zum Umweltschutz bzw. Umweltschutzstrafrecht).

85 Das (fast schon unübersehbare) Schrifttum zum symbolischem Strafrecht rügt, dass letzteres gesetzliche Effektivität vortäusche, primär der Beruhigung und Beschwichtigung der Normadressaten:innen diene, aktuellen „Handlungsbedarf“ befriedige oder einen starken Staat demonstriere. Grundlegend Hassemer, NStZ 1989, 553, 556 (freilich mit der Klarstellung, dass diese Täuschung bzw. dieser „Bluff“ nicht auf Intentionen abhebe, sondern ein Merkmal der Norm bezeichne); Überblick bei Funcke-Auffermann, Symbolische Gesetzgebung im Lichte der positiven Generalprävention 2007, S. 46 ff.

86 Zum Begriff vgl. etwa Bourdieu, Praktische Vernunft, Zur Theorie des Handelns, übers. von Hella Beister 1998, S. 143 und Bourdieu/Wacquant, Reflexive Anthropologie 1996. Diesen Gedanken wendet Popitz, Die Präventivwirkung des Nichtwissens 1968, auf das Strafrecht, indem er annimmt, dass das Strafrecht wohl nur deshalb wirke, weil die meisten Menschen annehmen, dass es wirken würde.

Dieser Glaube an den Sinn und die Sinnhaftigkeit einer strafrechtlichen Begegnung des Klimawandels bewirkt, dass man sich über die eigentlichen Machtdynamiken täuschen, damit unbewusst zur Reproduktion des *Status quo* beitragen und quasi entgegen der eigenen Absichten zu einem Agenten des „Weiter-So!“ werden kann. Die „Flucht in ein Klimaschutzstrafrecht“, die als „Ausweg aus dem Präventionsdruck“⁸⁷ erfolgt, ist in diesem Sinne eine Form der selbstaufgelegten oder strukturell internalisierten Selbst- und Drittbeschwichtigung, bei der — um etwas Küchenpsychologie zu betreiben — beispielsweise (Zukunfts-)Angst, Sorge und auch Hoffnung als kognitive Motivatoren greifen dürften.⁸⁸

IV. Anstelle einer Zusammenfassung: Klima strafrecht von den planetaren Klimagesellschaften herdenken!

Unsere Kritik des Klima(schutz)strafrechts darf nicht missverstanden werden. Die Bedenken, die wir geäußert haben, stellen weder den Klimawandel noch die Notwendigkeit in Abrede, etwas gegen ihn zu unternehmen. Insofern steht zur Entscheidung an, wie moderat oder radikal der Bruch mit dem *Status quo* ausfallen soll und muss. Wir führen dabei kein Plädoyer für eine rigide aktive Sozialkontrolle vermittelt technischer oder rechtlicher Prävention, und warnen auch davor, in den Sog vermeintlich benevolenter klimaautoritaristischer Imaginationen („Ökodiktatur“) zu kommen, die das (Straf-)Recht in den Dienst des Klimaschutzes zu zwingen suchen (nicht länger „*rule of law*“, sondern „*rule by law*“). Wenn man mit dem „Weiter-So!“ folglich zwar bedingt, aber doch nicht ganz brechen will, um dem Klimawandel Einhalt zu gebieten, so gilt: Bei der Auseinandersetzung um ein Klima(schutz)strafrecht besteht die heikle Aufgabe, jeweilige rechtliche, politische, soziale, ökonomische etc. Vorverständnisse offen zu legen, sie kritisch zu befragen und einer offenen Diskussion zuzuführen – unter Berücksichtigung der nationalen, europäischen und internationalen Dimension. So schwierig dies auch sein mag, so sehr scheint es uns geboten, den Spieß umzudrehen und den Klimaschutz nicht von einem Klimaschutz-

87 Schmehl, ZRP 1991, 251, 253.

88 S. auch Funcke-Auffermann, Symbolische Gesetzgebung im Lichte der positiven Generalprävention 2007, S. 46 ff. mwN. Tiedemann/Kindhäuser, NSStZ 1988, 337, 340 machen aus dieser Not eine Tugend und erklären, „die Sicherung angstfreier Daseinsgewissheit“ müsse „Bestandteil des Rechtsgüterschutzes im Umweltstrafrecht sein“.

strafrecht und dem entsprechenden Begriffsapparat, sondern von den planetaren Klimagesellschaften her zu denken. Denn: „*We cannot prosecute our way out of the disruptions caused by the climate crisis.*“⁸⁹

89 Harv. L. Rev. 2022, Chapter One, 1544, 1550.

